

# **Leistungen für Bildung und Teilhabe für Empfänger von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II**

---

## **Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen**

### ***Wer ist anspruchsberechtigt?***

Anspruch auf die Kostenübernahme für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten bzw. für Ausflüge oder Fahrten im Rahmen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Schülerinnen und Schüler)

- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind,
- eine Kindertageseinrichtung oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

### ***Wie und in welcher Höhe wird die Leistung gewährt?***

Es erfolgt eine Direktzahlung an die Schule oder Kindertagesstätte nach Einreichen der entsprechenden Bestätigung.

Die Leistungen werden im Rahmen der Hilfebedürftigkeit, maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

### ***Welche Unterlagen sind erforderlich?***

Es ist die Bestätigung über die Kosten von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung beizufügen.

---

## **Persönlicher Schulbedarf**

### ***Wer ist anspruchsberechtigt?***

Anspruch auf die Gewährung von persönlichem Schulbedarf haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Schülerinnen und Schüler)

- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

### ***Wie und in welcher Höhe wird die Leistung gewährt?***

Die Leistungen werden von Amts wegen gewährt.

**Ein Antrag ist nicht erforderlich!**

Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfes ist pauschaliert.

Zum 01.08. des Jahres wird ein Betrag von 103,00 Euro berücksichtigt und zum 01.02. des Jahres ein Betrag von 51,50 Euro.

Die Leistungen werden auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

### ***Welche Unterlagen sind erforderlich?***

Grundsätzlich wird bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen.

Bitte legen Sie bei der Einschulung und ab der Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres, eine Schulbescheinigung vor.

---

## Schülerbeförderung

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges übernehmen die Städte und Gemeinden bzw. der Landkreis Traunstein die Kosten für notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht von öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen:

- bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 der Grund-, Haupt bzw. Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und zwei-, drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen
- Berufsschulen bei Vollzeitunterricht

Ab der Jahrgangsstufe 11 können die Kosten von der Schülerbeförderung des Landkreises Traunstein vollständig erstattet werden wenn der Unterhaltsleistende des Schülers Leistungen nach dem SGB II erhält (Arbeitslosengeld II).

Die erforderlichen Aufwendungen werden in Bayern bereits von Dritten (hier: Landkreis Traunstein) übernommen.

**Eine Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung ist daher nur in sehr speziellen Ausnahmefällen (z.B. Gastschulverhältnis aufgrund unabweisbarer Gründe) möglich.**

---

# Notwendige Lernförderung

## ***Wer ist anspruchsberechtigt?***

Anspruch auf notwendige und angemessene Lernförderung haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Schülerinnen und Schüler)

- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten
- und die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist.

Die Lernförderung ist geeignet und zusätzlich erforderlich, wenn

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist und
- keine geeigneten kostenfreien schulische Angebote zur Lernförderung bestehen und
- der Leistungsrückstand nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist.

## ***Wie und in welcher Höhe wird die Leistung gewährt?***

Es erfolgt eine Direktzahlung an den Anbieter der Nachhilfe nach Einreichen der entsprechenden Rechnung.

Die Leistungen werden im Rahmen der Hilfebedürftigkeit in angemessener Höhe gewährt.

***Schulnahe Strukturen sollen vorrangig genutzt werden (von Eltern organisierte Lernfördervereine an den Schulen, Nachhilfeangebote von älteren Schülern oder Lehrern in den Räumlichkeiten der Schule, etc.).***

## ***Welche Unterlagen sind erforderlich?***

Die Leistung wird auf Antrag erbracht.

Dem Antrag ist die Bescheinigung der Schule über den Lernförderbedarf auf dem gesonderten Vordruck (Anlage zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe Lernförderung) und soweit vorhanden das Zwischenzeugnis beizufügen.

Bei gewerblichen Nachhilfeinstituten ist eine vorherige Bescheinigung des Instituts inklusive der Konditionen vorzulegen.

---

# **Zuschüsse für das Mittagessen an Schulen, Kindergärten und Kindertagespflege**

## ***Wer ist anspruchsberechtigt?***

Anspruch auf Zuschuss zum Mittagessen haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Schülerinnen und Schüler)

- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung teilnehmen.

Anspruch auf Zuschuss zum Mittagessen haben auch Kinder, die

- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird und
- an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.

## ***Wie und in welcher Höhe wird die Leistung gewährt?***

Für das Mittagessen werden die entstehenden Mehraufwendungen im Rahmen der Hilfebedürftigkeit gewährt.

Der Schüler erhält einen Gutschein zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Der Zuschuss wird anschließend direkt an den Anbieter des Mittagessens überwiesen.

## ***Welche Unterlagen sind erforderlich?***

Wir benötigen eine Bestätigung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung, die von dem Anbieter der Mittagsverpflegung ausgefüllt werden muss.

---

## **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

### ***Wer ist anspruchsberechtigt?***

Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben haben Kinder und Jugendliche

- die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind.

Es können Leistungen für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Freizeiten

in Höhe von maximal 15 Euro monatlich im Rahmen der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt werden.

### ***Wie und in welcher Höhe wird die Leistung gewährt?***

Die Leistung wird direkt mit dem jeweiligen Anbieter abgerechnet nach Einreichen der entsprechenden Rechnung/ Bestätigung.

Es können im Rahmen der Hilfebedürftigkeit maximal 15 Euro monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gewährt werden.

### ***Welche Unterlagen sind erforderlich?***

Bitte lassen Sie die Bestätigung von Ihrem Anbieter (Verein, Musikschule, etc.) ausfüllen.